

4. In den in den Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Fällen wird die im § 76 bestimmte Frist zur Prüfung des Mängelanspruches durch den Verkäufer vom Tage des Erhalts der zusätzlichen Angaben des Käufers, die die Mängelanzeige in Übereinstimmung mit Ziffer 1 dieses Paragraphen ergänzen, gerechnet.

§ 75

1. Bei der Geltendmachung eines Anspruches hinsichtlich der Menge hat der Käufer das Recht, entweder die Nachlieferung der Fehlmenge oder die Rückerstattung des von ihm für die Fehlmenge gezahlten Betrages zu fordern.
2. Bei Geltendmachung eines Anspruches hinsichtlich der Qualität ist der Käufer berechtigt, entweder Beseitigung der festgestellten Mängel oder Minderung für die Ware zu verlangen.
3. Wenn der Käufer eine Beseitigung der Mängel verlangt, muß der Verkäufer auf eigene Kosten unverzüglich entweder den Mangel beheben oder die mangelhafte Ware ersetzen.
4. In den in der Ziffer 3 dieses Paragraphen genannten Fällen ist der Käufer berechtigt, wenn die Ware bis zur Beseitigung des Mangels oder nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug in der im § 83 vorgesehenen Höhe zu fordern, gerechnet vom Tage des Erhebens des Anspruches bis zum Tage der Behebung des Mangels oder bis zum Tage der Lieferung einer Ware zum Ersatz der mangelhaften. Jedoch darf die Gesamthöhe der Konventionalstrafe für eine Warenpartie oder Wareneinheit 8% vom Wert der mangelhaften Ware oder des mangelhaften Teils der Ware, der nachzubessern oder zu ersetzen ist, einschließlich der Konventionalstrafe für Lieferverzug, wenn Verzug eingetreten war und die Konventionalstrafe hierfür schon berechnet wurde, nicht übersteigen.
5. Falls die Partner Minderung für die Ware anstelle der Mängelbeseitigung vereinbaren, müssen die Partner bei der Vereinbarung der Höhe der Minderung eine Vereinbarung darüber treffen, ob die nach Ziffer 4 dieses Paragraphen berechnete und /oder gezahlte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird.
6. Wenn die Partner die Höhe der Minderung vereinbart haben, aber keine Partnervereinbarung darüber vorliegt, ob die in Ziffer 4 dieses Paragraphen genannte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ob die Minderung über die Konventionalstrafe hinaus gezahlt wird, so wird dann, wenn der tatsächliche Schaden, der dem Käufer durch die Nichtverwendung der Ware bis zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Minderung entstanden ist,
 - niedriger als die Höhe der Konventionalstrafe ist, die berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens herabgesetzt;
 - höher als die Höhe der Konventionalstrafe ist, der tatsächliche die Konventionalstrafe übersteigende Schaden dem Käufer durch den Verkäufer ersetzt, wenn dies in bilateralen Vereinbarungen vorgesehen ist.
7. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag festgelegt ist, aber die Bedingungen für den Rücktritt nicht enthalten sind, so kann der Käufer dieses Recht ausüben, wenn das Schiedsgericht erkennt, daß der Verkäufer den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigen kann und der Käufer die Ware mit der vom Verkäufer vorgeschlagenen Minderung nicht bestimmungsgemäß verwenden kann.

§ 76

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mängelanspruch hinsichtlich der Qualität oder der Menge der Ware zu prüfen

und dem Käufer unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist eine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches zu geben (die vollständige oder teilweise Anerkennung zu erklären oder die vollständige oder teilweise Ablehnung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine derartige Frist nicht vorgesehen ist, so muß der Verkäufer die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches unverzüglich geben, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen bzw. hinsichtlich kompletter Werke und Anlagen innerhalb von 90 Tagen, gerechnet vom Tage des Einganges der Mängelanzeige bei dem Verkäufer.

2. Wenn der Verkäufer in der Frist gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen keine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches gibt und der Käufer sich vor dem Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, so werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Verkäufer auferlegt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, die in Ziffer 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind.
3. Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Verkäufer nicht möglich ist, eine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches in der Frist gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen zu geben, kann er dem Käufer die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschlagen.
4. Wenn der Käufer sich mit dem Vorschlag des Verkäufers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches nicht einverstanden erklärt und sich an das Schiedsgericht wendet, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren vom Schiedsgericht in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entschieden.
5. Wenn der Käufer mit dem Vorschlag des Verkäufers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches einverstanden ist, der Verkäufer jedoch innerhalb der vereinbarten Frist keine Antwort gibt, und der Käufer sich mit seinen Ansprüchen an das Schiedsgericht wendet, so legt das Schiedsgericht, wenn es die Entscheidung im Verfahren trifft, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Verkäufer auf.

§ 77

1. Bei Fixgeschäften muß der Verkäufer innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Lieferfrist den Mangel beheben oder die mangelhafte Ware ersetzen; anderenfalls ist der Käufer berechtigt, sofort nach Ablauf der Lieferfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Verkäufer die Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäß § 86 zu fordern oder, wenn nichts anderes in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag festgelegt ist, anstelle dieser Konventionalstrafe den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages entstanden ist.
2. Wenn der Käufer sein Einverständnis erklärt, daß der Verkäufer die Mängel der Ware, die im Fixgeschäft geliefert wurde, nach Ablauf der Lieferfrist beseitigt, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug gemäß § 31 Ziffer 5 (entsprechend § 75 Ziffer 4) vom ersten Tag nach Ablauf der Lieferfrist zu fordern, die im Fixgeschäft vorgesehen war.

§ 78

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis des Verkäufers eine Ware, hinsichtlich der er einen Anspruch wegen der Qualität erhoben hat, diesem zurückzusenden.
2. Die Bestimmung der Ziffer 1 dieses Paragraphen gilt nicht für Fälle, in denen der Verkäufer entgegen der Forderung des Käufers auf Einstellung der Verladung der Ware bei wiederholten mangelhaften Teillieferungen die Verladung fortsetzt (§ 80).

§ 79

Die Rückgabe der ersetzten mangelhaften Waren oder der mangelhaften Teile der Waren, für die keine Garantie ge-